

Strafrecht BT

4.1.6 - Teil 2

Diebstahl (§ 242 StGB)
Unterschlagung (§ 246 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

11

11

Fall 3

A. Strafbarkeit des A gem. § 242 Abs.1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- 1.1 fremde bewegliche Sache (+)
 - 1.2 Wegnahme
 - a) Fremden Gewahrsams
 - b) Bruch fremden Gewahrsams
 - Gewahrsam ist die* von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft.
 - A hat die Börse im Wald verloren.
- Werden Sachen **innerhalb eines räumlichen Herrschaftsbereiches verloren**, so erhält der Inhaber dieses Bereiches daran Gewahrsam! (z.B.: in der U-Bahn, im Kino).
 - **Anders:** in offenen, unübersichtlichen Bereichen => Sache wird **gewahrsamslos** (Folge: keine „Wegnahme“ möglich. Lesen Sie dazu: [BGH NStZ 2020, 483](#)).

II. Ergebnis: § 242 I StGB (-).

12

12

B. A gem. § 246 Abs.1 StGB**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

1.1 fremde, bewegliche Sache (+)

1.2 rechtswidrige Zueignung

Def.: a) Zueignung: jedes Verhalten, das nach außen hin erkennbar den Schluss zulässt, dass der Täter die Sache oder den Sachwert unter Ausschluss des Eigentümers in sein Vermögen einverleiben will.

=> Hier: T nimmt Geldbörse an sich. Damit bekundet er (+).

Def.: b) Rechtswidrig ist die Zueignung, wenn der Täter keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf die Sache hat.

=> Hier: Es ist nicht ersichtlich, dass T einen Rechtsanspruch ..(+)

c) Subsidiaritätsklausel

Voraussetzung ist zudem, dass die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist (§ 246 I letzter Halbsatz).

Wie oben festgestellt, liegt keine Strafbarkeit gem. § 242 vor, andere Normen kommen nicht in Betracht. Folglich ist auch diese Voraussetzung hier erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, auch auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung (+).

II. Rechtswidrigkeit, Schuld**III. Ergebnis:** A hat sich wegen Unterschlagung gem. § 246 I StGB strafbar gemacht.

- Beachte auch: Qualifikation gem. Abs. 2

Def.: „Anvertraut“ = Eine Hingabe in dem Vertrauen, der Besitzer werde mit der Sache nur im Sinne des Anvertrauenden verfahren, sie zu einem bestimmten Zweck verwenden. (Beispiele: Leasing-Vertrag, oft in Arbeitsverhältnissen).

- Beachte: § 248 a gilt auch für § 246 !

Fall 4

A. Strafbarkeit des A

1) § 242 StGB

... indem er Geräte aus dem Labor mitnahm und versteckte.

1. Tatbestand

1.1 Objektiver Tatbestand

- a) fremde, bewegliche Sache (+)
- b) Wegnahme
 - aa) Fremder Gewahrsam gegeben?

Def.: - Gewahrsam = die von einem natürlichen Willen getragene Sachherrschaft, beurteilt nach der Verkehrsanschauung.

- Bei **sozialen Abhängigkeitsverhältnissen** (z. B. Arbeitsverhältnis) wird zumeist ein Alleingewahrsam des Dienstherrn auch an den Sachen, mit denen der Angestellte arbeitet, angenommen. (Denkbar ist aber auch: Mitgewahrsam oder Alleingewahrsam, je nach dem, wie selbständig der Arbeitnehmer ist).

=> Hier im Fall: fremder Gewahrsam (+).

bb) Gewahrsamsbruch = gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers wird dessen Sachherrschaft aufgehoben (+).

15

15

Fall 4

cc) Fraglich: Begründung neuen Gewahrsams?
Neuer Gewahrsam wird begründet, wenn der Täter tatsächliche Sachherrschaft erlangt.

Hier könnte eine „Gewahrsamsenklave“ durch Verstecken gebildet worden sein.

Def.: (= Herrschaftssphäre innerhalb eines fremden Herrschaftsbereiches, die dem Zugriff des Berechtigten nach der Verkehrsauffassung entzogen ist).

- Dafür spricht: Nur A war der Ort bekannt; Versteck.
- Dagegen spricht:
A kann noch nicht ungehindert auf die Geräte zugreifen, da sie sich im umzäunten Herrschaftsbereich der Uni befinden.

16

16

Fall 4

- Vgl. BGH: „Eine Enklave ist nur anzunehmen, wenn der Täter die Sache an sich genommen hat und der Fortschaffung der Sache keine wesentlichen Hindernisse mehr entgegenstehen.“

=> wenn Enklave (-): nur **Gewahrsamslockerung**.

=> Hier: (+ / - ... argumentieren !).

- Bei lediglich versteckten Sachen wird meistens KEIN Gewahrsamsbruch bejaht (lesen Sie: LG Potsdam NStZ 2007, 336: <https://openjur.de/u/272269.html>).

II) § 242 (+)

..indem er die Geräte mit dem Pkw abholte.

(Muss im Gutachten vollständig subsumiert werden !)

17

17

Fall 5

A. Strafbarkeit D gem. § 242 Abs.1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Ergebnis

D hat sich strafbar gemacht gem. § 242.

In Betracht kommt, dass es sich um einen **Familiendiebstahl** gem. § 247 StGB handelt.

- Angehörige ?
- Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB

➔ Hier: Vater = Verwandter gerader Linie.

➔ Also ist die Tat ein absolutes Antragsdelikt. Für die Strafverfolgung ist ein Strafantrag erforderlich.

18

18